



Drucksachen-Nr. **XI/206**

Bad Schwalbach, den 27.09.2021
Aktenzeichen: II.4/II.JHP
Ersteller/in: Bianca Berg/Jörg Engelbach

Jugendförderung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	20.10.2021		ja
Kreisausschuss	25.10.2021		nein
Kreistag	02.11.2021		ja

Titel

Neufassung der Richtlinie des Rheingau-Taunus-Kreises für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen gem. § 11 SGB VIII in Verb. mit § 74 Abs. 3 SGB VIII, sowie die Neufassung der Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises für die Förderung von Stadtrandfreizeiten und Ferienspielen gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII.

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. die Neufassung der Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen
2. sowie die Neufassung der Richtlinien des Rheingau-Taunus-Kreises für die Förderung von Stadtrandfreizeiten und Ferienspielen

in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 1. Januar 2022.

II: Sachverhalt:

Im Rahmen einer Recherche der Jugendhilfeplanung wurde im Januar 2021 ermittelt, dass die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen nicht mehr dem Bedarf entspricht. Nur ein Landkreis in Hessen hat geringere Förderhöhen für Maßnahmen der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen. Alle anderen Landkreise und alle kreisfreien und Sonderstatusstädte haben höhere Förderhöhen als der Rheingau-Taunus-Kreis.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist als familienfreundlicher Landkreis an einem guten und bedarfsgerechten Angebot an Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche interessiert. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (§ 4 SGB VIII) ist dabei die Tätigkeit freier Träger anzuregen und zu fördern.

Nachdem in den Ferien seit März 2020 durch die Corona-Pandemie viele Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ausgefallen sind und berechtigte Hoffnung besteht, dass die

Corona-Pandemie im Jahr 2022 überwunden werden kann, will der Rheingau-Taunus-Kreis durch eine Erhöhung der Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen ein klares Signal an diese senden, dass er die Reaktivierung der Ferienangebote für Kinder und Jugendliche wünscht und unterstützt.

Mit den angehobenen Fördersätzen befindet sich der Rheingau-Taunus-Kreis im Mittelfeld der hessischen Landkreise.

In der Neufassung der Richtlinie wurden außerdem Regelungen, die nicht mehr praktikabel sind, gestrichen, die Texte redaktionell überarbeitet und die Möglichkeit der digitalen Antragstellung und des digitalen Verwendungsnachweises geschaffen.

Gemäß der §§ 11 und 12 SGB VIII haben Jugendverbände und anerkannte Jugendgruppen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf Förderung, deren Umfang gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII dem Bedarf angemessen und im pflichtgemäßen Ermessen festgelegt sein muss.

Mit der Neufassung der Richtlinie für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen deckt der Rheingau-Taunus-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den ermittelten Bedarf ab und übt sein pflichtgemäßes Ermessen aus.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen wurde auch die Notwendigkeit der Überarbeitung der Richtlinie für die Förderung von Stadtrandfreizeiten und Ferienspielen offensichtlich.

Die notwendigen Überarbeitungen der Regelungen und der Bedarfsdeckung durch die Neufassung der Richtlinie für die Förderung von Stadtrandfreizeiten und Ferienspielen gelten analog zu denen der Richtlinie für die Förderung der Jugendverbände und anerkannten Jugendgruppen. Lediglich die Rechtsgrundlage unterscheidet sich dadurch, dass sie auf dem § 74 Abs. 1 SGB VIII beruht.

Die überarbeiteten Richtlinien wurden in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23. September 2021 behandelt und sind vom Ausschuss befürwortet worden.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

V. Finanzierungsübersicht

Nach einer Kalkulation der Verwaltung des Jugendamtes würde die Anhebung der Fördersätze die Ausgaben in diesem Bereich um ca. 33.000 Euro jährlich erhöhen. Dies wurde bei der Erstellung des Haushaltsentwurfes berücksichtigt. Als Gegenfinanzierung wurde der Ansatz für die im Auftrag des Rheingau-Taunus-Kreises durchgeführten Freizeitmaßnahmen um 30.000 Euro reduziert.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlagen: 2